

GEWERBEINFORMATION

Kälte- und Klimatechnik (Handwerk) gem. § 94 Z 37 GewO 1994

Basisinformationen

Gewerbeart	Reglementiertes Gewerbe
Behörde für die Gewerbeanmeldung	Bezirksverwaltungsbehörde
Behörde für die individuelle Befähigung	Bezirksverwaltungsbehörde
Fundstelle Befähigungsnachweis	Verordnung BGBl. II 60/2003
Fundstelle Spezialbestimmungen	§ 150 Abs. 9 GewO 1994

Befähigungsnachweis

Volltext

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2008, wird verordnet:

Zugangsvoraussetzungen

Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Handwerks der **Kälte- und Klimatechnik** (§ 94 Z 37 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder
2. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Abschluss einer Studienrichtung oder eines Fachhochschul-Studienganges, deren/dessen schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich Maschinenbau oder Verfahrenstechnik liegt, und
 - b) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
3. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Besuch einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und
 - b) eine mindestens eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit oder
4. Zeugnis über eine ununterbrochene, mindestens sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
5. Zeugnisse über
 - a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Kälteanlagentechniker oder in einem mindestens zweijährig verwandten Lehrberuf oder den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung im Bereich Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und
 - b) eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
6. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen staatlich oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannten Ausbildung, durch die schwerpunktmäßig die für das Handwerk spezifischen Qualifikationen vermittelt werden, und
 - b) eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens vierjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
7. Zeugnisse über
 - a) eine ununterbrochene, mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger und
 - b) eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbständiger oder
8. Zeugnisse über
 - a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Kälteanlagentechniker oder in einem mindestens zweijährig verwandten Lehrberuf oder den erfolgreichen Besuch

einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung im Bereich Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und
b) eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens fünfjährige fachspezifische Tätigkeit in leitender Stellung (§ 18 Abs. 3 GewO 1994).

Befähigungsprüfungsordnung:
[MPO Kälte- und Klimatechnik](#)

Spezialbestimmungen

§ 150. (9) Kälte- und Klimatechniker (§ 94 Z 37) sind auch zur Ausübung der Tätigkeiten der Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung (§ 94 Z 49), der Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik (§ 94 Z 49) und der Heizungstechnik; Lüftungstechnik (§ 94 Z 31) berechtigt. Sie sind unbeschadet der Rechte der Gewerbetreibenden, die zur Ausübung des Gewerbes der Elektrotechnik (§ 94 Z 16) berechtigt sind, zum Anschluss der selbst hergestellten Maschinen und Anlagen sowie der selbst errichteten Anlagen an bestehende und ausreichend dimensionierte Stromversorgungsleitungen berechtigt. (GRNov 2007, Z 52)

Berufsumfang

Der Kälte- und Klimatechniker hat nach positivem Abschluss der Prüfung Kenntnisse und Fertigkeiten in Planung, Erzeugung, Inbetriebnahme, Wartung und Reparatur von Kälteanlagen und kältetechnischen Einrichtungen

1. für Lebensmittelkühl- und Tiefkühlanlagen,
2. für verfahrenstechnische und produktionstechnische Anlagen,
3. für Getränke- und Kunsteisanlagen,
4. für Speise- und Kunsteisanlagen,
5. für Transportkühlung auf Schiene, Straße, Wasser und Luft,
6. für Klimaanlage in Gebäuden und Kraftfahrzeugen. - für Wärmepumpenanlagen,
7. für Wärmerückgewinnungsanlagen,
8. für medizinische sowie labortechnische Zwecke,
9. von rationellen und energiesparenden Kälteerzeugern und Apparaten,
10. von Isolierungen zum Wärme-, Kälte- und Schallschutz,
11. für Mess-, Schalt-, Steuerungs- und Regelungstechniken.

Branchen- und Fachgruppeninformationen

114 Landesinnung der Mechatroniker Oberösterreich

Fachgruppengeschäftsführer/-in	 Dipl.-Ing. Christoph Stoiber Adresse: Hessenplatz 3 4020 Linz Zimmer: 223 Telefon: +43 5 90 909 4160 Fax: +43 5 90 909 4169 E-Mail: mechatronik@wkoee.at
Innungsmeister	August Stockinger
Innungsmeister-Stv.	Mst. Klemens Mittermayr Ing. Peter Reiter

Grundlageninformation

114 Mechatroniker

Beschluss der Innungstagung vom 23.09.2021

- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. € 103,00
Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.
Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:
100,00%
- Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres
und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) 0,09%

Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.

Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 51,00

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation über die Grundumlage nicht ausgeschlossen wird. Falls dies zutrifft, ist dies beim jeweiligen Beschluss mit dem Hinweis "Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in

doppelter Höhe wird ausgeschlossen." gesondert vermerkt (Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs 12 WKG).

Wer erstmalig durch eine Berechtigung oder den rechtmäßigen und selbständigen Betrieb einer Unternehmung eine Kammermitgliedschaft erwirbt, ist im darauffolgenden Kalenderjahr von der Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage befreit. Dies gilt nicht im Fall einer Rechtsformänderung oder Umgründung.

Berufszweige

0100 - Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
0105 - Maschinen- und Fertigungstechniker
0110 - Zweiradmechaniker, Fahrradtechniker
0115 - Nähmaschinentechniker
0120 - Feinmechaniker
0125 - Dreher
0130 - Werkzeugbauer, Werkzeugmechaniker
0135 - Luftfahrzeugtechniker
0140 - Mechaniker
0145 - Waagenhersteller
0200 - Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung
0205 - Mechatroniker
0210 - Elektromaschinenbauer
0300 - Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik
0305 - EDV-Techniker
0310 - Elektroniker
0315 - EDV-Systemtechniker
0320 - Bürokommunikationstechniker
0325 - Mikrotechniker
0400 - Mechatroniker für Medizingerätetechnik
0405 - Medizingerätetechniker
0410 - Chirurgieinstrumentenerzeuger
0500 - Kälte- und Klimatechnik, wie Kälteanlagentechniker
0600 - sonstige Berechtigungen im Bereich Mechatroniker

Österreichweite Brancheninformationen

Links

[Branchendaten Bundesinnung der Mechatroniker \(114\)](#)

Landesspezifische Brancheninformationen

Links

[Fördermerkblätter 2014Serviceverzeichnis 2014](#)

Österreichweite Anmerkungen

Anmerkungen ohne Gewähr (extern)

Gütesiegel "Meisterbetrieb"

Gewerbebetriebe, deren Inhaber oder gewerberechtl. Geschäftsführer die Meisterprüfung für Handwerke erfolgreich abgelegt hat, dürfen bei der Namensführung und bei der Bezeichnung der Betriebsstätte die Worte "Meister", "Meisterbetrieb" oder Worte ähnlichen Inhalts verwenden. Diese Betriebe dürfen auch im geschäftlichen Verkehr ein den betreffenden Betrieb als "Meisterbetrieb" kennzeichnendes Gütesiegel verwenden.

Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat die nähere Ausgestaltung dieses Gütesiegels durch Verordnung über das Gütesiegel "Meisterbetrieb" (Gütesiegelverordnung), BGBl. II Nr. 313/2009 vom 29.09.2009, festgelegt.

www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2009/313

Personen, die die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, die Bezeichnung "Meisterin" bzw. "Meister" vor ihrem Namen in Kurzform ("Mst." bzw. auch "Mst.in" oder "Mst.in") oder in vollem Wortlaut (Meisterin, Meister) zu führen und deren Eintragung gleich einem akademischen Grad in amtlichen Urkunden (wie z.B. Reisepass, Führerschein) zu verlangen (§ 21 Abs. 5 GewO 1994).

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?>

[Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517&Paragraf=21](https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517&Paragraf=21)

Nähere Informationen zum Meistertitel finden sie unter:

<https://www.wko.at/service/bildung-lehre/eintragungsfahiger-meistertitel.html>

Das Gründerinformationssystem (GIS) und darin enthaltene Gewerbeinformationen sind urheberrechtlich geschützt. Die Informationen sind nur für Ihre persönliche Verwendung als Gründer bestimmt. Jede weitergehende Nutzung, jede Form von gewerblicher Nutzung und jede Weitergabe an Dritte (auch in Teilen oder in überarbeiteter Form) ohne Zustimmung Ihrer Wirtschaftskammer ist untersagt.

Die Inhalte des GIS dürfen nicht abgeändert werden. Sämtliche Ausdrücke sind mit dem Logo des Gründerservice der Wirtschaftskammer gekennzeichnet.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass durch den Zugang zum GIS keine Rechte, welcher Art auch immer, an den Immaterialgüterrechten der Wirtschaftskammern Österreichs, insbesondere an der Datenbank des GIS selbst, übertragen werden.

Soweit in den Gewerbeinformationen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die im GIS enthaltenen Gewerbeinformationen wurden von den Wirtschaftskammern Österreichs mit größter Sorgfalt erstellt und werden regelmäßig aktualisiert. Die Angaben dienen der Erstinformation und ersetzen keinesfalls eine eingehende gewerberechtliche Beratung. Für Schäden, die infolge mangelnder Geeignetheit von Informationen zu einem bestimmten Zweck, Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit oder zeitliche bzw. inhaltliche Überholung eintreten, kann trotz aller Sorgfalt keine Haftung übernommen werden.